



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0120/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	07.04.2020
Bearbeiter:	Krzikalla	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	22.04.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Doppelcarports, einer Garage und eines Schuppens
- nachträglicher Antrag -
Standort: Fl.-St. 1664/1, Köhlerstraße 46a

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Es ist mit dem Wohnhaus (114,8m²) und zwei weiteren Nebengebäuden (132,8m², 74,4m²) sowie der antragsgegenständlichen Baulichkeit, welche sich aus dem Carport, der Garage und dem Schuppen zusammensetzt und eine Grundfläche von 97,8m² hat, bebaut. Aufgrund eines Sturmschadens war der Eigentümer gezwungen den Bestandsbau Instand zu setzen. Im Zuge der Instandsetzung erfolgte eine geringfügige Vergrößerung. Das Nebengebäude „N 3a - Baracke“ mit einer Grundfläche von 74,4m² wird landwirtschaftlich durch einen Pächter genutzt und ist daher nicht der Wohnnutzung zuzuordnen. Bei dem Nebengebäude „N 2a – Wohnstallhaus“ mit einer Grundfläche von 132,8m² handelt es sich um ruinöse Fragmente eines ungenutzten Gebäudes. Die Reaktivierung des Wohnstallhauses zur Nutzung wurde bereits durch das Landratsamt Meißen ausgeschlossen, sodass dieses perspektivisch abgerissen werden wird.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss mit der Beschlussnummer TA/039/2020 wird aufgehoben.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Doppelcarports, einer Garage und eines Schuppens wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der legitimierten Wohnnutzung des Antragstellers. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan